

Betriebssatzung des Eigenbetriebes Stadt Offenbach am Main (ESO), Kommunale Dienstleistungen

Aufgrund der §§ 5, 7 und 51 Ziffer. 6, sowie der §§ 121, insbesondere des § 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I, 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562, in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I, S. 153) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.1992 (GVBl. I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am 18.11.1999 die folgende Betriebssatzung des Eigenbetriebes Stadt Offenbach am Main (ESO), Kommunale Dienstleistungen beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Stadt Offenbach am Main betreibt den Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz des Landes Hessen und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes sind die Entsorgung von Abfällen sowie die Erfassung und Weiterleitung von Wertstoffen und die Reinigung öffentlicher Straßen und Wege in der Stadt Offenbach am Main.
- (3) Zweck des Eigenbetriebes ist ferner die Sammlung und Weiterleitung von Abwässern einschließlich Unterhaltung und Betrieb des Kanalnetzes sowie der erforderlichen Nebenanlagen (Pumpstationen, Rückhaltebecken usw.).
- (4) Zweck des Eigenbetriebes ist außerdem die Reinigung städtischer Gebäude sowie deren Verwaltung und Unterhaltung.
- (5) Zweck des Eigenbetriebes ist weiter die Unterhaltung und der Betrieb der Friedhöfe der Stadt Offenbach am Main sowie die Mitwirkung bei der Friedhofsentwicklungsplanung und beim Entwurf und Neubau von Friedhöfen. Das selbe gilt auch für das Krematorium.
- (6) Ferner werden von dem Eigenbetrieb folgende weitere Dienstleistungen für die Stadt Offenbach durchgeführt:
 1. Straßenunterhaltung
 2. Markierung- und Beschilderung
 3. Sinkkasten- Reinigung und Reparatur
 4. Unterhaltung und Reparatur der Hebeanlagen
 5. Unterhaltung der Gräben und Bachläufe
 6. Unterhaltung und Instandsetzung der städtischen Brunnen
 7. Entwurf, Bau, Unterhaltung, Betrieb und Verwaltung von öffentlichen Grünflächen, Freianlagen und deren Einrichtungen
 8. Sportstättenpflege
- (7) Der Eigenbetrieb kann im übrigen alle seinen Betriebszweck fördernden und wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
Er ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Betriebsgegenstand unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben anderer Unternehmen bedienen.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Eigenbetrieb Stadt Offenbach am Main (ESO), Kommunale Dienstleistungen".

§ 3

Leitung des Eigenbetriebes

- (1) Der Magistrat bestellt zur Leitung des Eigenbetriebs die Betriebsleitung auf die Dauer von längstens 5 Jahren. Wiederbestellung ist möglich.
Die Betriebsleitung besteht aus dem Betriebsleiter und seinem Stellvertreter.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung nach § 4 Abs. 1 EigBGes. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und Erweiterungen,
Bestellung von Rohstoffen, Material, Betriebsmitteln und Fremdleistungen sowie der Abschluß von Entsorgungsverträgen.
§ 7 Abs. 3, Ziffer 9 EigBGes bleibt unberührt.
Soweit der Eigenbetrieb von seiner Ermächtigung gemäß § 1 Abs. 7 Satz 3 dieser Satzung Gebrauch macht, dürfen Mitglieder der Betriebsleitung zugleich Mitglieder der Geschäftsführung des Erfüllungsgehilfen und, soweit dieser Teil eines Konzern ist, auch Mitglied der Geschäftsführung der Konzernmuttergesellschaft sein.
- (3) Die Betriebsleitung kann Verträge deren Wert im Einzelfall 2% des Stammkapitals nicht übersteigt, selbst abschließen. Sie kann Forderungen bis zu DM 100.000,00 und über ein Jahr hinaus bis zu DM 50.000,00 stunden sowie bis zu DM 20.000,00 erlassen bzw. unbefristet niederschlagen
- (4) Die Betriebsleitung hat die Vorlagen an die Betriebskommission sowie die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vorzubereiten, soweit diese Aufgabe nicht nach § 7 EigBGes der Betriebskommission zugewiesen ist.
- (5) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und die Vorlagebestimmungen gemäß § 4 Absatz 2 EigBGes zu beachten.
- (6) Betriebsleiter und Stellvertreter sind, jeder für sich, bezüglich der Rechtshandlungen und der Rechtsgeschäfte des Eigenbetriebes gegenüber der ESO Offenbacher Dienstleistungsgesellschaft mbH und der Stadtwerke Offenbach Holding GmbH von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 4

Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung hat die sich aus § 5 Ziffer 1 - 13 EigBGes ergebenden Aufgaben.

§ 5

Aufgaben des Magistrats

- (1) Die Befugnisse des Magistrats gegenüber dem Eigenbetrieb ergeben sich aus den §§ 8 ff des Eigenbetriebsgesetz und aus dieser Satzung. Seine Aufgabe ist es dafür Sorge zu tragen, daß die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Gemeindeverwaltung im Einklang stehen.
- (2) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder der Betriebssatzung entgegenstehen.

§ 6

Zusammensetzung der Betriebskommission

- (1) Der Magistrat beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission. Sie hat 15 Mitglieder.

Der Betriebskommission gehören an:

1. Sechs Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung;
2. vier Mitglieder des Magistrats, und zwar
 - a) der Oberbürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats;
 - b) das für Finanzwesen zuständige Magistratsmitglied, soweit nicht schon vom Oberbürgermeister bestimmt;
 - c) die Magistratsmitglieder, in deren Aufgabenbereich nach der Geschäftsverteilung innerhalb des Magistrats ohne den Eigenbetrieb die sachliche bzw. fachliche Zuständigkeit fallen würde, soweit nicht schon vom Oberbürgermeister bestimmt;
 - d) bis zu zwei weitere Mitglieder des Magistrats, je nachdem, ob das für Finanzwesen zuständige Magistratsmitglied über a) oder b) bzw. von den nach c) zu bestimmenden Mitgliedern eines über a) eingerückt ist;
3. zwei Mitglieder der Personalvertretung des Eigenbetriebes;
4. drei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen.

Für Mitglieder der Betriebskommission sind Vertreter zu benennen.

- (2) Die Betriebskommission ist insbesondere für die in § 7 der Satzung aufgezählten Angelegenheiten zuständig.
- (3) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt das vom Oberbürgermeister im Wege der Vertretungsregelung zu bestellende Magistratsmitglied, in dessen Aufgabenbereich nach der Geschäftsverteilung innerhalb des Magistrats ohne den Eigenbetrieb die sachliche bzw. fachliche Zuständigkeit fallen würde.

§ 7

Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie kann Auskunft sowie Akteneinsicht verlangen.
- (2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Gemeinde oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.
Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Magistrat.
- (3) Unbeschadet der §§ 5 und 8 des Eigenbetriebsgesetzes und der an anderer Stelle dieser Satzung geregelten Befugnisse unterliegen folgende Angelegenheiten der Zuständigkeit der Betriebskommission:
 1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan mit Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht sowie Finanzplan und Vorlage an den Magistrat zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung;
 2. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife und Gebühren;
 3. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 2 % des Stammkapitals übersteigt,
 4. Zustimmung zur Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10, Absatz 1, EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie nicht wesentliche Teile des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in Gänze betreffen;

5. Stellungnahme zum Jahrsabschluß, Lagebericht und Vorschlag zur Verwendung des Jahresgewinns oder des Jahresverlustes;
6. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und Angestellten (ab BAT II);
7. Vorschlag zur Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluß;
8. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreits und Abschluß von Vergleichen von größerer Bedeutung;
9. Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung, insbesondere Geschäftsbesorgungsverträge sowie Verträge über den Bezug von Energie und Wasser durch den Eigenbetrieb;
10. Entscheidung über den Erlaß oder die unbefristete Niederschlagung von Forderungen über DM 20.000,00 und Stundung von Forderungen bis zu einem Jahr über DM 100 000,00, für länger als ein Jahr über DM 50 000,00 hinaus.

§ 8

Personalangelegenheiten

- (1) Die Betriebsleitung, Beamt(inn)en und Angestellten (ab BAT II) werden nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat angestellt/eingestellt, befördert/höhergruppiert und entlassen.
- (2) Die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der sonstigen Beschäftigten erfolgt durch die Betriebsleitung unbeschadet des § 7 Absatz 3 Ziffer 6 dieser Satzung. Eventuelle weitere Bestimmungen hierzu trifft die Betriebskommission.
- (3) Dienstvorgesetzte(r) der in Absatz 1 genannten Beschäftigten ist der/die Oberbürgermeister(in) oder das von ihm/ihr für Personalangelegenheiten bestimmte Magistratsmitglied, für die sonstigen Beschäftigten die Betriebsleitung.
- (4) Sind mehrere Betriebsleiter(innen) bestellt, regelt die Geschäftsordnung, welches Mitglied der Betriebsleitung die sich aus dem HPVG als Dienststellenleiter(in) sowie den Absätzen 2 und 3 ergebenden Befugnisse wahrnimmt.

§ 9

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Offenbach in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht nach § 5 EigBGes der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen. Sie unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.

Die Betriebsleitung kann einzelne Bedienstete des Eigenbetriebes zur Vertretung ermächtigen. Die von der Betriebsleitung zur Vertretung Ermächtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes "Im Auftrag". Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- (2) Der Magistrat vertritt den Eigenbetrieb in allen Angelegenheiten, die der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen. Die Erklärungen bedürfen der in § 3 Absatz 2 EigBGes, vorgeschriebenen Form.
- (3) Die Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis sind im amtlichen Verkündungsorgan der Stadt Offenbach am Main, z. Zt. die „Offenbach-Post“, zu veröffentlichen.

§ 10

Mitwirkung der Personalvertretung/Frauenbeauftragten

Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung und der Frauenbeauftragten bleiben unberührt.

§ 11 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt DM 39,5 Millionen.

§ 12 Kassenwirtschaft

Beim Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse nach § 12 EigBGes geführt.

§ 13 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 14 Wirtschaftsgrundsätze

- (1) Der Eigenbetrieb hat die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere der §§ 10 ff. EigBGes zu beachten. Der Eigenbetrieb hat dafür Sorge zu tragen, daß die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 EigBGes gewährleistet ist.
Satzungsmäßig festzulegende Gebühren sind nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes einschließlich Eigenkapitalverzinsung zu berechnen.
- (2) Die Betriebsleitung hat jährlich für das folgende Jahr einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht und fünfjährigem Finanzplan gemäß den §§ 15 - 19 EigBGes so rechtzeitig vorzulegen, daß eine Beschlußfassung hierüber mit dem städtischen Haushaltsplan erfolgen kann.
- (3) Die Betriebsleitung hat vierteljährlich Bericht gemäß § 21 EigBGes zu erstatten.
- (4) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.
- (5) Der Eigenbetrieb führt darüber hinaus Kostenrechnung durch.

§ 15 Jahresabschluß

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und seinen Inhalt gelten die Vorschriften der §§ 22 bis einschließlich 26 EigBGes mit der Maßgabe, daß die Posten der Formblätter 1 bis 4 entsprechend dem Unternehmungsgegenstand angepaßt werden.

§ 16 Rechenschaft

- (1) Die Betriebsleitung hat den vollständigen Jahresabschluß mit Anhang und Lagebericht bis zum 30.06. des Folgejahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und dessen weitere Behandlung sowie Offenlegung gilt § 27 EigBGes.

**§ 17
Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, im amtlichen Verkündungsorgan der Stadt Offenbach am Main, z. Zt. die „Offenbach-Post“.

Artikel 2

**§18
Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Betriebssatzung tritt am 01.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebs Stadt Offenbach am Main (ESO), Kommunale Dienstleistungen in der Fassung vom 19.06.1997 außer Kraft.

Offenbach am Main, den 23. Dez. 1999


Grandke
Oberbürgermeister